Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/6/13 5Os820/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.06.1956

Norm

AHG §1 Cd8

Rechtssatz

Beamte des Bundesministeriums machen sich nicht schon deswegen eines Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig, weil sie rechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen treffen, die für das öffentlich verwaltete Unternehmen oder dritte Personen Nachteile mit sich brachten, mag ihnen selbst der Vorwurf zu machen sein, daß sie nicht pflichtgemäß handelten. In der Regel werden hier die Bestimmungen des AHG ausreichen.

Entscheidungstexte

- 5 Os 820/55
  Entscheidungstext OGH 13.06.1956 5 Os 820/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0049779

Dokumentnummer

JJR_19560613_OGH0002_0050OS00820_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at